



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Verbotsverfahren gegen „Der III. Weg“ einleiten

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. zusammen mit den anderen Landesregierungen und der Bundesregierung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein Vereinsverbot gegen „Der III. Weg“ gegeben sind, und – sollte das der Fall sein – auf ein solches Verbot hinzuwirken,
2. sollte die Partei „Der III. Weg“ nach wie vor eine Partei im Sinne von Art. 21 des Grundgesetzes (GG) und § 2 des Parteiengesetzes (PartG) sein, sich mit den anderen Landesregierungen und der Bundesregierung über die Einleitung eines Parteiverbotsverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht zu verständigen und gemeinsam die Voraussetzungen dafür zu schaffen,
3. sich zumindest mit den anderen Landesregierungen und der Bundesregierung darüber zu verständigen, die Partei „Der III. Weg“ von der Parteienfinanzierung ausschließen zu lassen,
4. den Landtag binnen sechs Monaten über das Ergebnis dieser Prüfungen und die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Begründung:

Der Landtag setzt sich dafür ein, der Partei „Der III. Weg“ das Parteienprivileg des Grundgesetzes abzuerkennen und die Organisation aufgrund ihrer Verfassungsfeindlichkeit zu verbieten.

Es gibt eine Vielzahl an unmissverständlichen Anzeichen dafür, dass das Handeln der Partei „Der III. Weg“ auf die Beeinträchtigung bzw. Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtet ist und damit die materiellen Verbotsvoraussetzungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen für ein Vereins- bzw. Parteienverbot bzw. für eine Einschränkung der Parteienfinanzierung erfüllt sind.

Nach Einschätzung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) fordert „Der III. Weg“ „eine umfassende Ausrichtung des individuellen Lebensstils an der nationalsozialistischen Weltanschauung und schwört seine Mitglieder – als „Träger der Weltanschauung“ – in militanter Diktion darauf ein ... In diesem Sinne lehnt die Partei auch das demokratische Wertesystem ab und strebt nach einer Gesellschaftsordnung in Anlehnung an den historischen Nationalsozialismus“ (BfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 76).

Nach Einschätzung des Bayerischen Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) vertritt die Partei „Der III. Weg“ einen „stark neonazistisch geprägten Rechtsextremismus“ (vgl. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 139). Die Ideologie der Partei - das folgt aus der Parteisatzung und dem „10-Punkte-Programm“ der Partei - nimmt unverwechselbare Anleihen bei der Programmatik der NSDAP, insbesondere beim 25-Punkte-Programm der Nationalsozialisten. Kennzeichnend für die Partei „Der III. Weg“ sind ein geschichtsrevisionistisches Volksbild (Ziel der Partei ist die Wiederherstellung „Gesamtdeutschlands in seinen völkerrechtlichen Grenzen“), ein stark biologischer Volksbegriff (gefordert wird die „Erhaltung und Entwicklung der biologischen Substanz des [Anm.: deutschen] Volkes“) und der die Partei prägende Antisemitismus. Auch in ihren Aktionen nimmt die Partei unverhohlenen Anleihen aus der Nationalsozialismus-Zeit (vgl. im Detail dazu BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 142 ff.). Die Partei tut sich vor allem hervor mit dem Aufmarsch zum Heldengedenken in Wunsiedel, wie zuletzt vor wenigen Wochen. In ihrer Aktion „deutsche Winterhilfe“ sind die Anleihen an das nationalsozialistische Winterhilfswerk des Deutschen Volkes unübersehbar.

Die Agitation und die Handlungen der Partei „Der III. Weg“ und ihrer Mitglieder richten sich letztendlich gegen den demokratischen Rechtsstaat und deren Vertreter. Vor Bedrohungen für Leib, Leben und Gesundheit von Menschen wird nicht zurückgeschaut. Auch das BfV weist darauf hin, dass die „fundamental ablehnende Haltung der Partei gegenüber dem demokratischen Rechtsstaat ... in ihrer politischen Agitation deutlich zum Ausdruck ... [kommt], insbesondere bei der mit einer aggressiven Rhetorik vorgetragenen Instrumentalisierung der Themen Asyl und Zuwanderung“ (BfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 85).

Hinzu kommt, dass sich viele Aktivistinnen und Aktivisten der rechtsradikalen Szene in der Partei der „Der III. Weg“ organisieren. So ist der überwiegende

Teil der Aktivistinnen und Aktivisten des Freien Netzes Süd (FNS) in die Partei „Der III. Weg“ übergetreten (vgl. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 139). Das FNS wurde auf Betreiben des Landtags im Juli 2014 in Bayern verboten. Zuvor hatte der Landtag mit Dringlichkeitsantrag vom 26.04.2012 die „konsequente Praxis der Staatsregierung begrüßt, rechtsextremistische Organisationen nach dem Vereinsgesetz zu verbieten und das Bundesministerium des Innern bei Verbotverfahren des Bundes zu unterstützen“ (Drs. 16/12360). Im selben Beschluss hatte der Landtag die Staatsregierung aufgefordert, sich für ein Verbot des FNS einzusetzen. Dass es sich bei der Partei „Der III. Weg“ um eine Nachfolgeorganisation des FNS handelt, konnte der Präsident des BayLfV auf der Pressekonferenz anlässlich des Verbots des FNS nicht ausschließen. Im Jahr 2014 schon wies das BayLfV darauf hin, dass „Aktivitäten, die früher unter dem Dach des FNS erfolgten, ... nun als Aktivitäten der Partei III. Weg deklariert“ werden (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2014, S. 129). Ebenso auf Grund der starken personellen und organisatorischen Überschneidung zwischen FNS und der Partei „Der III. Weg“ muss sich der demokratische Konsens auch auf ein Verbot der Partei „Der III. Weg“ erstrecken.

Die im Dringlichkeitsantrag des Landtages vom 24.02.2016 (Drs. 17/10183) genannten materiellen Verbotsgründe, die dort für ein Verbot der Partei „Der III. Weg“ angeführt wurden, haben ihre Gültigkeit behalten und werden in Bezug genommen.

zu 1)

Verfassungsfeindliche Vereine können durch die Bundesregierung bzw. die Landesregierungen aufgelöst werden (Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 des Vereinsgesetzes – VereinsG). Zwar sind politische Parteien keine Vereine im Sinne des Vereinsgesetzes. Aber es bestehen begründete, ernsthafte Zweifel, ob die Partei „Der III. Weg“ nach dem Gesamtbild ihrer tatsächlichen Verhältnisse eine politische Partei im Sinne des Art. 21 GG, § 2 Abs. 1 S.1 PartG ist. Die Gesamtumstände lassen nicht den verfassungsrechtlich gebotenen Schluss zu, dass „Der III. Weg“ ernsthaft an der Willensbildung des Volkes mitwirkt bzw. darauf Einfluss nehmen kann.

Erstens weist die Partei „Der III. Weg“ erhebliche Defizite im personell-organisatorischen Bereich auf. Die Partei hat nur sehr wenige Mitglieder (2016: 80 Mitglieder und Fördermitglieder in Bayern, 200 Mitglieder in ganz Deutschland, lt. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 139). Die Mitgliederzahlen sind seit 2014 gleichgeblieben (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2014, S. 113 bzw. BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 124). Laut Angaben des BfV ist die Partei überwiegend in Bayern, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen aktiv. Dagegen bestehen im Norden Deutschlands bislang keine Strukturen (BfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 74). Es gibt keine Landes-, Bezirks, Kreis- oder Ortsverbände,

sondern nur vereinzelte Gebietsverbände und sogenannte Stützpunkte. Außer in Plauen gibt es bspw. auch keine Partei- bzw. Bürgerbüros. Eine Mitgliedschaft in der Partei „Der III. Weg“ ist nicht ohne weiteres und nicht für jedermann möglich. Parteiveranstaltungen sind nicht öffentlich zugänglich. Es findet in der Partei „Der III. Weg“ keine ernsthafte Willensbildung statt. Auf dem dritten Bundesparteitag am 2.10.2016 in Thüringen fanden keine Vorstandswahlen statt (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 142).

Zweitens werden diese Defizite im personellen und organisatorischen Bereich auch nicht durch besondere Aktionen und Aktivitäten in der Öffentlichkeit ausgeglichen. Von „Der III. Weg“ gibt es kaum Willensbekennnisse durch Kundgebungen, Demonstrationen oder Flugblattverteilungen.

Drittens verfügt die Partei „Der III. Weg“ über keinerlei Unterstützung in der Bevölkerung. Bei der Landtagswahl in Rheinland-Pfalz 2016 erzielte die Partei lediglich 0,1 der Zweitstimmen (BayLfV, Verfassungsschutzbericht 2016, S. 142).

Verwiesen wird auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in seiner Entscheidung zum Begriff der Partei im Sinne des Art. 21 GG und § 2 PartG im Falle der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (F.A.P.) erarbeiteten Kriterien (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 17.11.1994, Az. 2 BvB 2/93) sowie auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Beschl. v. 20.10.1995, Az.: BVerwG 1 VR 1.95).

zu 2.)

Sollte die Partei „Der III. Weg“ nach wie vor eine Partei im Sinne des Art. 21 GG, § 2 Abs. 1 S.1 PartG sein, so setzt sich der Landtag dafür ein, dass es zu einem Parteiverbotsverfahren vor dem BVerfG kommt.

Das Grundgesetz stellt die Parteien auf Grund ihrer Bedeutung für die Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie unter einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz. Dieser Schutz endet aber, wenn eine Partei verfassungsfeindlich ist. Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind gemäß Art. 21 Abs. 2 GG verfassungswidrig. Das für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei zuständige BVerfG setzt für ein Parteiverbot nicht alleine die Verbreitung verfassungsfeindlicher Ideen voraus. Hinzukommen muss eine „aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlich demokratischen Grundordnung, auf deren Abschaffung die Partei abzielt“ (http://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Verfahren/Wichtige-Verfahrensarten/Parteiverbotsverfahren/parteiverbotsverfahren_node.html).

Zuletzt hat das BVerfG in seiner Entscheidung zum

NPD-Verbotsverfahren die verfassungsrechtlichen Anforderungen präzisiert (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13 –). Die materiellen Verbotsvoraussetzungen liegen, wie eingangs ausgeführt, vor.

zu 3)

Das Grundgesetz erlaubt neben einem Parteiverbot auch, verfassungsfeindliche Parteien von der Parteienfinanzierung auszuschließen (im Anschluss an das

Urteil des BVerfG vom 17.01.2017 zum NPD-Verbotsverfahren). Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind gemäß Art. 21 Abs. 3 GG von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen. Auf Grund der Verfassungsfeindlichkeit der Partei „Der III. Weg“, die eingangs dargestellt wurde, ist ihre Parteifinanzierung zu beenden.